

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 1, und Teil D, Nr. 1, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den EBM verlängert sich um fünf Quartale und wird auf den 31. Dezember 2022 festgesetzt.
2. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 2, und Teil D, Nr. 2, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den EBM verlängert sich um fünf Quartale und wird auf den 1. Januar 2023 festgesetzt.
3. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 3, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 in den EBM verlängert sich um fünf Quartale und wird auf den 31. Dezember 2022 festgesetzt.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. Dezember 2022, ob weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der Finanzierung besteht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass derzeit keine zuverlässigen Prognosen möglich sind, wie sich aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 entwickeln werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bewertungsausschuss eine Verlängerung der befristeten Finanzierung dieser Leistungen gemäß Teil C, Nr. 1, und Teil D, Nr. 1., des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zum 31. Dezember 2022.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.